

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00884/2023 der CDU/FDP-Fraktion
Betreff: Überprüfung und inhaltliche Anpassung der Sondernutzungssatzung (Straßen- und Grünflächensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die „Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen (Straßen- und Grünflächensatzung)“ zum Jahr 2024 hin dahingehend anzupassen, so dass

1. im Sinne der Gleichbehandlung die Gebührenerhebung für unterschiedliche innerstädtische Nutzungen der Außenflächen (vor allem für die Außengastronomie und Warenauslagen) neu geregelt wird (Gebühren je m² und Zeiteinheit) und
2. die (erlaubnisfreie) Gestaltung der Flächen vor den jeweiligen Geschäften flexiblere Möglichkeiten für den Einzelhandel bietet.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Verweisung in die Ausschüsse

Nach langer Diskussion wurde am 22.11.2016 die neue Straßen- und Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Schwerin verabschiedet. In der Begründung hieß es damals: „Die Gestaltungsleitlinien, die von einer Arbeitsgruppe aus Händler/innen, Gastronomen, Vertreter/innen der IHK, des Einzelhandelsverbandes und der Stadtverwaltung erarbeitet wurden, sind eine der Grundlagen für die erlaubnisfreie Nutzung gem. § 4 Abs. 1 der Satzung. Mit Blick auf das touristische Entwicklungskonzept geht es dabei um ein harmonisches Erscheinungsbild der Geschäftsstraßen in der historischen Altstadt, die zum Bummeln und Verweilen einladen sollen. Die Gestaltungsleitlinien werden somit zum Bestandteil der Straßen- und Grünflächensatzung. Werbe- und Präsentationsmöglichkeiten werden so zur Pflege des historischen Stadtbildes für die Gewerbetreibenden maßvoll eingeschränkt.“ Eine Abkehr von den damaligen Kompromissen wird kritisch gesehen. Auch die Gründe, die Sondernutzungsgebühren anzupassen, sollten in den Beratungen klargelegt werden.

Wenn die Satzung umfassend aktualisiert werden soll, kann in diesem Zusammenhang auch die Regelung zur Straßenmusik aktualisiert werden.